

# Legal Compass

## Banking and Finance

23. August 2022



## FINMA-Bewilligung für unabhängige Vermögensverwalter

**Autor**



**Ludovic Duarte**  
Rechtsanwalt, Partner

### Einleitung

Die Deadline, 31. Dezember 2022, rückt näher; bis dann müssen alle Schweizer Vermögensverwalter, die in ihrem Beruf tätig bleiben wollen, ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen.

Am 1. Januar 2020 traten das Finanzinstitutsgesetz "FINIG" und das Finanzdienstleistungsgesetz "FIDLEG" in Kraft. Während das FIDLEG einheitliche Bedingungen für Finanzdienstleistungen aller Art schafft, regelt das FINIG einheitliche Anforderungen für Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser. Es betrifft besonders unabhängige Vermögensverwalter, welche bis anhin ihre Tätigkeit bewilligungsfrei ausüben konnten und mit Inkrafttreten des Gesetzes neu der Bewilligungspflicht unterstehen.

Grundsätzlich haben alle Personen, die gewerbsmässig Vermögenswerte für Rechnung Dritter anlegen und verwalten, eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Das FINIG sieht eine Bewilligungskaskade vor: Die höhere Form der Bewilligung umfasst neu auch die darunter liegende(n) Bewilligungsform(en).

Die Anforderungen an die Finanzdienstleister werden möglichst sektorübergreifend formuliert und schaffen damit ein Level Playing Field für die Beaufsichtigten. Die Bewilligungspflicht für die Vermögensverwalter gilt in der Zukunft als Gütesiegel.

Vermögensverwalter, die ihre gewerbsmässige Tätigkeit vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben, müssen bis Ende 2022 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Art. 24 GwG angeschlossen sind und von dieser in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

Jene Vermögensverwalter, die im Verlauf des Jahres 2020 neu ihre gewerbsmässige Tätigkeit aufgenommen haben, müssen ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, abgesehen vom Erfordernis des Anschlusses an eine Aufsichtsorganisation (AO).

### 1. Vermögensverwaltung

Gemäss Gesetz sind Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter Personen, die gewerbsmässig und gestützt auf einen Auftrag im Namen der Kundinnen und Kunden über deren Vermögenswerte verfügen oder Vermögenswerte von kollektiven Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte verwalten. Eine Bewilligungspflicht besteht für die Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter nur, wenn sie ihre Tätigkeit gewerbsmässig ausführen.

Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmässig, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

- pro Kalenderjahr wird ein Bruttoertrag von mehr als CHF 50'000 erzielt - oder -
- es werden pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufgenommen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr werden mindestens 20 solcher Beziehungen unterhalten - oder -
- es besteht eine unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt CHF 5 Millionen überschreiten.

Die Tätigkeit eines Finanzdienstleisters, bei welcher er ausschliesslich eine Empfehlung ausspricht, aber über keine Entscheidungsmacht über Vermögenswerte verfügt, qualifiziert als Anlageberatung, welche nicht der Bewilligungspflicht untersteht, sondern nur einer Registrierungsspflicht (im Beraterregister).

## 2. Bewilligungspflicht

Damit die FINMA eine Bewilligung erteilt, müssen Vermögensverwalter verschiedene Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, insbesondere:

- müssen sie die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft aufweisen können und im Handelsregister eingetragen sein;
- müssen sie über eine für die Tätigkeit angemessene Organisation, ein angemessenes Risikomanagement und interne Kontrollen verfügen;
- müssen sie über angemessenes Eigenkapital (mind. CHF 100'000) oder angemessene Sicherheiten verfügen;
- müssen sie ihren Geschäftsbereich in den massgeblichen Dokumenten sachlich und geografisch genau umschreiben;
- müssen sie einen Nachweis in Form einer Anschlussbestätigung erbringen, welche belegt, dass sie von einer Aufsichtsorganisation beaufsichtigt werden.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Vermögensverwalter, die ausschliesslich folgende Vermögenswerte verwalten:

- mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene natürliche oder juristische Personen (z.B. innerhalb eines Konzerns, Single Family Office, Verwandte);
- in Zusammenhang mit Arbeitnehmerbeteiligungsplänen;
- im Rahmen eines gesetzlichen Mandats aktiv sind (z.B. Vorsorgeauftrag, Willensvollstreckung);
- Anwälte und Notare soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis untersteht,

Neue prudentielle Bewilligungsvoraussetzungen bedingen finanzielle, personelle und organisatorische Anforderungen. Gewisse Gesuchsteller werden allenfalls ihre Struktur und ihr Geschäftsmodell anpassen müssen. Einige Institute werden entweder kein Gesuch einreichen oder mit den bestehenden Strukturen nicht ohne Weiteres eine Bewilligung erhalten.

## 3. Risikobasierter Bewilligungsansatz

Es wurde eine risikobasierte Bewilligungsprüfung eingeführt, die der Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards dienen soll. Einfache Geschäftsmodelle sollen standardisiert behandelt werden, während komplexe und risikobehaftete Modelle vertieft geprüft werden.

Die Vermögensverwalter mit risikoreichen Geschäftsmodellen müssen angemessene risikomitigierende Massnahmen umsetzen und über ein angemessenes Risikomanagement verfügen.

Die Bewilligungsfähigkeit setzt die angemessene Begrenzung und Kontrolle der inhärenten Risiken voraus. Die FINMA wird keine Bewilligung ohne Umsetzung der erforderlichen Anpassungen (Ressourcenaufbau, Trennung von Risk und Compliance, Outsourcing mittels Beizug externer Dienstleister etc.) erteilen. Diese regulatorischen Anforderungen werden durch die Einsetzung einer qualifizierten Geschäftsführung, qualifizierter Mitarbeitenden oder der Delegation an eine qualifizierte externe Stelle wahrgenommen.

Grundsätzlich dürfen Personen, die Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen, nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen. Die Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrollen von ertragsorientierten Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn der Vermögensverwalter (i) eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als CHF 2 Millionen aufweist; sowie (ii) ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt.

#### 4. Fristen

Vermögensverwalter, die ihre gewerbmässige Tätigkeit vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben, müssen bis Ende 2022 eine Bewilligung der FINMA beantragen und nachweisen, dass sie einer Aufsichtsorganisation angeschlossen sind.

Wer 2020 neu eine gewerbmässige Tätigkeit als Vermögensverwalter aufgenommen hat, musste sich spätestens bis am 6. Juli 2021 einer Aufsichtsorganisation anschliessen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen.

#### 5. Ablauf

1. Analyse des konkreten Handlungsbedarfs und entsprechende Umsetzung
2. Registrierung auf der Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA und Gesucherstellung
3. AO-Anschluss
4. Bewilligungsgesuch einreichen

Achtung: Wer die Frist (31. Dezember 2022) versäumt, ist unerlaubt tätig – Was eine Straftat ist.

Das Volumen an Gesuchen wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 seinen Höhepunkt erreichen. Dies bedeutet, dass die FINMA noch bis weit ins Jahr 2023 hinein mit den Gesuchsprüfungen beschäftigt sein wird.

#### **Eversheds Sutherland Ltd. berät Sie gerne**

Gerne ermitteln wir den für Sie individuellen Handlungsbedarf und unterbreiten Ihnen entsprechende Umsetzungsvorschläge. Wir unterstützen Sie beim Bewilligungsprozess und bereiten ihr Gesuch vor, erledigen die Prüfung der Aufsichtsorganisation und führen Sie durch das Bewilligungsverfahren der FINMA.

## Ihr Kontakt für Banking and Finance



**Ludovic Duarte**  
*Partner*

T: +41 44 204 90 90  
[ludovic.duarte@eversheds-sutherland.ch](mailto:ludovic.duarte@eversheds-sutherland.ch)



**Patrick Eberhardt**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
[patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch](mailto:patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch)



**Dr Michael Mosimann**  
*Partner*

T: +41 44 204 90 90  
[michael.mosimann@eversheds-sutherland.ch](mailto:michael.mosimann@eversheds-sutherland.ch)

## **eversheds-sutherland.ch**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2022. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.